

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftrags- und Bestellungen der EuroNorm MBT GmbH (EuroNorm) vom 01. Februar 2013

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der EuroNorm und ihren Auftragnehmern über Studien, Beratungen, Prüfungen, Evaluationen, Recherchen, Vortrags- und Lehrtätigkeiten sowie sonstige Leistungen, im Folgenden Vertragsleistungen genannt.
2. Der Auftragnehmer akzeptiert die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Entgegennahme eines Auftrages durch die EuroNorm.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung der Vertragsleistung nicht zum Tragen kommen können, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.
4. Der Auftragnehmer versichert, dass er nicht die Voraussetzungen eines „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ im Sinne des Arbeits-, Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechts erfüllt. Sollte etwas Anderes rechtskräftig festgestellt werden, so sind die fälligen Beträge allein durch den Auftragnehmer zu entrichten.
5. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden von der EuroNorm auf Datenträger gespeichert. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden dabei Anwendung.

### § 2 Umfang und Ausführungen des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Vertragsleistung. Für die EuroNorm ist die Herbeiführung des vereinbarten Arbeitsergebnisses im Sinne des von Auftragnehmer geschuldeten Erfolges entscheidend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden für die Durchführung des Vertrages die Normen des Werkvertrages (§§ 631 bis 651 BGB) Anwendung.
2. Rechnet der Auftragnehmer nach Aufwand ab, kann eine Kostenobergrenze vereinbart werden. Ist dem Auftragnehmer eine Kostenobergrenze mitgeteilt worden, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Erfolg unter Einhaltung derselben herbeizuführen.
3. Die EuroNorm erstattet Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nur dann, wenn diese Erstattung vorher schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrages sämtliche geltenden und notwendigen Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzbestimmungen, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie alle Betriebsvorschriften am jeweiligen Einsatzort einzuhalten.
5. Dem Auftragnehmer ist es grundsätzlich untersagt, sich zur Erbringung der vereinbarten Vertragsleistung externer Dritter zu bedienen. Die EuroNorm behält sich auf Anfrage die schriftliche Zustimmung zum Einsatz externer Dritter vor.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage der EuroNorm unverzüglich Auskunft über vertragsrelevante Sachverhalte, insbesondere über den Stand der Erfüllung der Vertragsleistung, zu erteilen. Der Auftragnehmer ist stets verpflichtet, öffentlichen Prüfstellen auf Verlangen umfassend Auskunft über vertragsrelevante Sachverhalte zu erteilen.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistung fristgerecht zu erbringen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Erbringung der Vertragsleistung in Verzug gerät, hat er die der EuroNorm unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich und unter Bekanntgabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins schriftlich mitzuteilen.
8. Ist für die Erbringung der Vertragsleistung ein bestimmter Tag oder Zeitraum vorgesehen, behält sich die EuroNorm ausdrücklich eine Verschiebung oder Stornierung des Tages oder des Zeitraumes für die Leistungserbringung vor. Dem Auftragnehmer werden ausschließlich die bis dahin entstandenen, unvermeidbaren und belegten Kosten erstattet.

### § 3 Vergütung

1. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Vergütung entsteht mit der Abnahme der vertragsgemäßen Leistung und nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.
2. Sämtliche Umsatz-, Verbrauchs- und weitere Steuern fallen in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und sind von diesem zu entrichten. Auf die vertraglich vereinbarte Vergütung sowie eine etwaige Kostenobergrenze sind durch den Auftragnehmer keinerlei Steuern, Abgaben oder Ähnliches hinzuzufügen. Sofern der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 4 Nutzungsrechte

1. Vorbehaltlich einer ausdrücklich anders lautenden schriftlichen Vereinbarung ist die EuroNorm alleinige Inhaberin der Nutzungsrechte an und aus der Vertragsleistung.
2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht befugt, Ergebnisse, Teilleistungen oder Tatbestände, die ihm im Rahmen der Beauftragung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu offenbaren. Dies beinhaltet insbesondere Veröffentlichungen oder Verwertungen jeglicher Art. Von diesem Veröffentlichungs- und Verwertungsverbot kann der Auftragnehmer nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung der EuroNorm entbunden werden.
3. Die EuroNorm ist berechtigt, bereits vorhandene Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how des Auftragnehmers, welches sie zur Verwertung der Vertragsleistung benötigt, zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird der EuroNorm unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

### § 5 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

1. Die EuroNorm darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist insbesondere in keinem Fall befugt, Erklärungen im Namen der EuroNorm anzugeben. Vorbehaltlich einer schriftlichen Vollmachterteilung verfügt der Auftragnehmer ausdrücklich nicht über Vertretungsvollmacht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die EuroNorm von jeglicher Haftung aufgrund eines der EuroNorm zuzurechnenden Fehlverhaltens des Auftragnehmers bei der Erbringung der Vertragsleistung gegenüber Dritten freizustellen.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistung bei Abnahme mangelfrei und nicht mit Fehlern behaftet ist. Der Auftragnehmer sicher die für die EuroNorm erkennbar wesentlichen und vertraglich vereinbarten Eigenschaften der Vertragsleistung zu.
2. Zeigt sich bereits vor dem Fertigstellungstermin der Vertragsleistung ein Mangel, so kann die EuroNorm sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Das Recht auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) und Schadens- bzw. Aufwandsersatz kann die EuroNorm mit Ablauf des Fertigstellungstermins geltend machen. Ohne dass er einer weiteren Fristsetzung bedarf.
3. Die Befugnis der EuroNorm, nach den gesetzlichen Regelungen ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung Mängelansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Ansprüche der EuroNorm auf Nacherfüllung, Aufwendungs- oder Schadensersatz wegen Mängeln verjähren in vier Jahren. Die Verjährung von arglistig verschwiegenen Mängeln tritt ebenfalls nicht vor Ablauf von vier Jahren ein.

## § 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet wegen sämtlicher, durch ihn oder durch ihn beauftragte Dritte schuldhaft verursachte Pflichtverletzungen. Hierbei ist einfach fahrlässiges Fehlverhalten ausdrücklich einbezogen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatz für die aufgrund der Pflichtverletzung eingetretenen Sach-, Vermögens- und Personenschäden zu leisten.
3. Der Auftragnehmer haftet in gleichem Umfang für die an der Vertragsleistung entstandenen Schäden, ebenso für Mangelfolgeschäden.
4. Haftet die EuroNorm gegenüber Dritten auf Schadenersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Auftragnehmers, wird die EuroNorm durch den Auftragnehmer von dieser Haftung freigestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass die EuroNorm auf Mangelbeseitigung in Anspruch genommen wird.

## § 8 Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die ihm bei der Ausführung der Vertragsleistung anvertrauten oder zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen absolute Vertraulichkeit zu wahren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit nicht in Frage gestellt werden kann. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragsdauer hinaus.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die EuroNorm bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, gleichgültig ob es sich dabei um die EuroNorm selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt. Die EuroNorm kann den Auftragnehmer schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind grundsätzlich einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Ausführung der Vertragsleistungen übergebene und entstandene Unterlagen (einschl. Dateien) nur mit Einwilligung der EuroNorm an Dritte aushändigen. Die Unterlagen sind vor der

Einsichtnahme Unbefugter zu schützen und auf Verlangen der EuroNorm auszuhändigen.

4. Der Auftragnehmer stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Vertraulichkeit auch seitens Dritter, derer er sich zur Erfüllung der Vertragsleistung bedient, gewahrt ist.

## § 9 Kündigung

1. Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Erbringung eines bestimmten Erfolges, so kann der Vertrag bis zur Erbringung der Vertragsleistung bis zur Abnahme durch die EuroNorm jederzeit gekündigt werden. Hinsichtlich des Vergütungsanspruches sind die aufgrund der Kündigung des Vertrages ersparten Aufwendungen, anderweitigen oder schuldhaft unterlassenen Verdienste in Abzug zu bringen.
2. Hat der Vertrag mit dem Auftragnehmer eine Dienstleistung zum Gegenstand und ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, besteht während dieser Laufzeit kein ordentliches Kündigungsrecht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Den Vertragsparteien steht hingegen ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu. Der EuroNorm steht ohne weitere Fristsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Auftragnehmer mit der vereinbarten Vertragsleistung in Verzug gerät. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in § 8 genannten Anforderungen an die Vertraulichkeit der Vertragsbeziehung, steht der EuroNorm ein Recht zu fristlosen Kündigung zu.
4. Liegt dem Vertrag eine Dienstleistung zugrunde und kündigt die EuroNorm den Vertrag aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, besteht ein Vergütungsanspruch nur für die bis zur Kündigung geleisteten Dienste. Der Auftragnehmer hat den geleisteten Aufwand im Einzelnen zu belegen und nachzuweisen.
5. Kündigt der Auftragnehmer aus einem Grund, den die EuroNorm nicht zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer nur dann eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Leistungen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

## § 10 Verjährung

Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung der erbrachten Vertragsleistungen verjähren in zwei Jahren ab Abnahme respektive Beendigung der Dienstleistung.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Neuenhagen bei Berlin. Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Frankfurt (Oder) oder Berlin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, die deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
4. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung eines Vertrages bedürfen der Schriftform.